

Verkündet am 12. Juli 1960
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fernmeldemonteurs Adolf Sch[REDACTED] in U[REDACTED]
bei N[REDACTED], W[REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Sybille P[REDACTED], geboren am [REDACTED]. [REDACTED] 1942 in N[REDACTED],
We[REDACTED]straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre Mutter
Anny M[REDACTED] in N[REDACTED], We[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Schilf -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Juli 1960 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der
Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß und
Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom
29. September 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin wurde am 1. Dezember 1957 im Alter von 15 Jahren schwer verletzt, als der Beklagte mit einem Personenkraftwagen, in dem sie als Fahrgast mitfuhr, auf dem Ma[REDACTED]graben in N[REDACTED] gegen den Triebwagen eines Straßenbahnzuges stieß.

Sie und ihre Zwillingschwester Christa waren am Nachmittag dieses Tages, einem Sonntag, zusammen mit dem Beklagten und seinem Vetter Helmut H[REDACTED] in der Gaststätte S[REDACTED] in N[REDACTED]. Dort tranken der Beklagte und sein Vetter in einem Zeitraum von etwa vier Stunden je zwei oder drei Glas Märzenbier, während die beiden Mädchen je ein Glas Bier zu sich nahmen. Gegen 20 Uhr ließ der Beklagte sich von einem amerikanischen Soldaten dessen Personenkraftwagen (Chevrolet) und fuhr mit seinem Vetter und den beiden Mädchen in das Gasthaus "Sch[REDACTED] E[REDACTED]" in N[REDACTED], wo sie während eines Aufenthaltes von etwa einer halben Stunde je ein weiteres Glas Bier tranken. Dann besuchten sie die N[REDACTED] Tanzlokale "L[REDACTED]" und "F[REDACTED] Ho[REDACTED]", ohne dort noch Getränke zu sich zu nehmen. Gegen 21.30 Uhr verließen sie das letzte Lokal, weil die Mädels nach Hause wollten. Als der Beklagte auf der Heimfahrt den breiten und übersichtlichen Ma[REDACTED]graben in nördlicher Richtung durchfuhr, überholte er gegen 21.45 Uhr in Höhe der St[REDACTED]brücke mit einer Geschwindigkeit von 70 bis 80 km/st einen in der gleichen Richtung fahrenden Personenkraftwagen. Er hielt von diesem Fahrzeug einen seitlichen Abstand von fünf bis sechs Metern ein und geriet

- 3 -

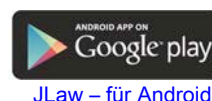
beim Überholen auf die Schienen der städtischen Straßenbahn. Zur gleichen Zeit kam aus der entgegengesetzten Richtung ein Straßenbahnzug heran. Als der Beklagte das bemerkte, riß er sofort das Steuer seines Wagens nach rechts. Der Führer des Straßenbahntriebwagens setzte die Notbremse ein und brachte den Zug alsbald zum Stehen. Trotzdem prallte der linke hintere Teil des Kraftwagens gegen die Vorderfront des Triebwagens. Durch den heftigen Zusammenstoß wurden die Türen des Kraftwagens aufgerissen und die Klägerin sowie ihre Schwester auf die Straße geschleudert. Während Christa P. nur geringfügig verletzt wurde, erlitt die Klägerin eine schwere Fußverletzung, die dazu führte, daß der linke Unterschenkel amputiert werden mußte. Ferner trug sie eine Gehirnerschütterung und eine Stirnplatzwunde davon, deren Narbe von der Nasenwurzel bis zur Stirnhautgrenze verläuft.

Die Klägerin hat von dem Beklagten 1435,23 DM Schadensersatz, ein angemessenes Schmerzensgeld abzüglich der von der Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeughalters gezahlten 3500 DM und ab 1. November 1958 eine monatliche Schmerzensgeldrente von 80 DM verlangt. Ferner hat sie die Feststellung begehrt, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er bestreitet nicht, daß er den Unfall durch seine verkehrswidrige Fahrweise verschuldet hat, macht jedoch geltend: Die Klägerin habe auf eigene Gefahr gehandelt, denn sie habe ebenso wie ihre Schwester erkannt, daß er wegen des genossenen



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Hinweis: Auch Teile der Rechtsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Alkohols nicht mehr in der Lage gewesen sei, das Kraftfahrzeug richtig zu lenken. Zumindest treffe sie ein Mitverschulden, weil sie seine Fahruntüchtigkeit habe erkennen können, auch an seiner leichtsinnigen Fahrweise.

Das Landgericht hat den bezifferten Klageanspruch und den Schmerzensgeldanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsantrage wegen des weiteren Schadens stattgegeben, soweit die Ansprüche nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht das Zwischenurteil des Landgerichts geringfügig abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

1. Dem Grunde nach sind gerechtfertigt
 - a) der Anspruch auf Schmerzensgeld,
 - b) die Ansprüche auf Ersatz des Sachschadens, der Umschulungskosten, der erhöhten Straßenbahnkosten, der Kosten für freiwillige Weiterversicherung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse, der Kosten für ärztliches Zeugnis und der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufhalles, letzterer jedoch nur insoweit, als er nicht auf einen Träger der Sozialversicherung übergegangen ist.
2. Die Klage wird abgewiesen, soweit Ersatz erhöhter Straßenbahnkosten der Mutter der Klägerin geltend gemacht wird.

Im übrigen hat das Oberlandesgericht die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte, daß seine Schadensersatzpflicht nur zur Hälfte bejaht wird. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen,

Entscheidungsgründe:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß der Beklagte den Unfall der Klägerin verschuldet hat und daher nach §§ 823 ff/^{BGB} an sich verpflichtet ist, für den Schaden der Klägerin einzustehen.

2. Sie stritten in erster Linie darüber, ob der Beklagte unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr von der Haftung freigestellt ist. Das wäre, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorgehoben hat, nur der Fall, wenn die Klägerin, als sie mit dem Beklagten und den übrigen Fahrtteilnehmern die gemeinsame Autofahrt antrat, sich bewußt gewesen wäre, daß sie durch die Fahrweise des Beklagten besonders gefährdet war, m.a.W. wenn sie sich in Kenntnis von Umständen, die eine besondere Gefahr begründeten, dieser Gefahr ausgesetzt hätte (vgl. u.a. BGHZ 2, 159 und Urteil des BGH vom 25. März 1958 - VI ZR 13/57 - NJW 1958, 905 Nr. 1 = VRS 14, 401 Nr. 148 = DAR 1958, 213). Nun wußte die Klägerin zwar, daß der Beklagte Alkohol zu sich genommen hatte. Das Berufungsgericht hält aber weder für bewiesen, daß der Beklagte deshalb fahruntüchtig war,

noch für erwiesen, daß eine alkoholbedingte Fahrbehinderung für die Klägerin erkennbar in Erscheinung getreten ist. Wie es feststellt, hat der Beklagte vom frühen Nachmittag bis zum Antritt der Unglücksfahrt gegen 21.30 Uhr insgesamt vier Glas Bier (2 Liter) getrunken. Bei seiner Untersuchung im städtischen Krankenhaus, die etwa 1 1/2 Stunden nach dem Unfall stattgefunden hat, waren keine besonderen Anzeichen von Alkoholeinwirkung festzustellen. Der Blutalkoholgehalt betrug nach Widmark 0,71 ‰ und nach ADH 0,70 ‰. Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Bei einem Blutalkoholgehalt in dieser Größenordnung liege normalerweise noch keine Fahruntüchtigkeit vor, zumindest keine solche, die für andere erkennbar hervortrete. Grundsätzlich werde bei Autofahrern erst bei Blutalkoholwerten ab 0,8 ‰ relative Fahruntüchtigkeit und bei Werten von 1,5 ‰ an aufwärts absolute Fahruntüchtigkeit angenommen. Dafür, daß beim Beklagten ein Ausnahmefall vorgelegen habe, seien keine Anhaltspunkte gegeben. Den Aussagen des Helmut H. und der Schwester der Klägerin hat das Berufungsgericht ebenfalls nichts entnehmen können, was für eine nennenswerte Fahrbehinderung des Beklagten sprach. Daß er lustig gewesen sei und sich übermütig gebärde habe, sei für sich allein noch kein Anlaß, an seiner Fahrtüchtigkeit zu zweifeln. Aus all diesen Gründen hat das Berufungsgericht sich nicht davon überzeugen können, daß die Klägerin sich der Möglichkeit bewußt war, durch die Fahrweise des Beklagten gefährdet zu sein.

Diese Tatsachenwürdigung des Berufungsgerichts ist nicht von Rechtsirrtum beeinflusst und bindet daher den Senat.

Die Revision irrt, wenn sie meint, das Berufungsgericht habe sich bei Prüfung der Frage, ob der Beklagte fahr-
untüchtig gewesen sei, nur mit dem Blutalkoholspiegel auseinander-
engesetzt. Es hat vielmehr auch das übrige Beweis-
ergebnis gewürdigt und insbesondere die Aussagen der übrigen
Fahrtteilnehmer - Helmut H. und Christa P. -
herangezogen und den Eindruck berücksichtigt, den der Be-
klagte 1 1/2 Stunden nach dem Unfall bei der Untersuchung
im städtischen Krankenhaus gemacht hat. Soweit das Beru-
fungsgericht einzelnen Umständen keine entscheidende Be-
deutung beigemessen hat, hält es sich im Rahmen einer rechts-
fehlerfreien tatrichterlichen Beweiswürdigung. Was die
Revision hiergegen vorbringt, läuft auf den Versuch hinaus,
die tatsächliche Würdigung des Berufungsgerichts durch
eine andere Wertung zu ersetzen. Das ist aber im Revisions-
rechtszug nicht zulässig.

3. Ferner halten auch die Ausführungen, mit denen
das Berufungsgericht ein Mitverschulden der Klägerin ver-
neint hat, einer rechtlichen Prüfung stand.

Den Geschädigten trifft ein eigenes Verschulden,
wenn er die Sorgfalt außer acht läßt, die ein gewissen-
hafter Mensch vernünftigerweise anwendet, um sich selbst
vor Schaden zu bewahren. Bei Prüfung der Frage, ob die
Klägerin in diesem Sinne ihre eigenen Belange in nicht zu
billigender Weise außer acht gelassen hat, kommt es nicht
darauf an, ob sie sich der Möglichkeit einer Gefährdung
bewußt war, wie es beim Handeln auf eigene Gefahr zu
fordern ist. Es genügt vielmehr, daß sie die Möglichkeit

einer Gefährdung bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen. Ihr wäre daher ein Vorwurf zu machen, wenn sie begründete Zweifel an der Fahrtüchtigkeit hätte haben müssen (Urteil des BGH vom 22. Juni 1955 - VI ZR 171/54 - = VersR 1955, 525). Hiervon ist auch das Berufungsgericht ausgegangen. Es hat hierzu auf seine Ausführungen zur Frage des Handelns auf eigene Gefahr verwiesen und weiterhin ausgeführt: Schon für einen Volljährigen habe kein Anlaß zu ernstlichen Bedenken gegen die Fahrtüchtigkeit des Beklagten bestanden. Erst recht könne der fünfzehnjährigen Klägerin kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie sich dem Beklagten als Fahrer anvertraut habe. Diese Erwägungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Revision meint, die Klägerin treffe ein Mitverschulden, weil sie auf die Fahrweise des Beklagten hin diesen nicht aufgefordert habe, anzuhalten, damit sie und ihre Schwester die Möglichkeit erhielten, auszusteigen. Hierzu geht das Berufungsgericht entsprechend der Aussage der Christa P. davon aus, daß der Beklagte auf der Heimfahrt kurze Zeit vor dem Unfall dauernd "Blödsinn" gemacht, das Lenkrad mal nach links, mal nach rechts gerissen und bezüglich eines anderen Kraftfahrers erklärt hat: "Geh weg, sonst fahr ich Dich zusammen". Wie das Berufungsgericht weiter feststellt, gerieten die Klägerin und ihre Schwester wegen der leichtfertigen Fahrweise des Beklagten insbesondere wegen der hohen Geschwindigkeit, die er einhielt, in Angst und forderten ihn deshalb auf, langsamer zu fahren. Darauf reagierte der Beklagte jedoch nicht. Nach Ansicht des Berufungsgerichts haben die Klägerin und ihre Schwester damit das getan, was ihnen bei der Sachlage

möglich war. Sie seien, so wird im Berufungsurteil ausgeführt, in dem in voller Fahrt befindlichen Fahrzeug in einer Zwangslage gewesen. Das Anhalten und Aussteigen hätten sie nicht erzwingen können. Die Behauptung des Beklagten, bei einem energischen Protest der Mädchen hätte er dem Verlangen nach einem Anhalten des Fahrzeugs entsprochen, könne nicht ernst genommen werden, denn er habe sich tatsächlich durch das Zureden der ängstlich gewordenen Mädchen überhaupt nicht beeinflussen lassen.

Diese Beurteilung läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats ist für die Führung des Kraftfahrzeugs grundsätzlich der Fahrer selbst verantwortlich. Führt seine Fahrweise aber ersichtlich zu einer erheblichen Gefährdung des Fahrgastes, so ist diesem schon in seinem eigenen Interesse zuzumuten, daß er seine Bedenken zu erkennen gibt (Urteil des BGH vom 23. März 1955 - VI ZR 22/54 - VersR 1955, 309). Das haben die Klägerin und ihre Schwester nach der Feststellung des Berufungsgerichts getan, indem sie den Beklagten aufforderten, langsamer zu fahren. Kommt der Fahrer einer solchen Bitte nicht nach, so kann es, wie der Revision zuzugeben ist, im Interesse der eigenen Sicherheit des Fahrgastes geboten sein, daß er den Fahrer auffordert, das Fahrzeug anzuhalten, und dann aussteigt. Diese Schutzmaßnahme ist aber in einem Falle, wie er hier gegeben ist, erst zu fordern, wenn der Fahrer seine gefährliche Fahrweise trotz energischem Zureden weiter fortsetzt. Nach der Aussage der Christa P. ist der Beklagte indessen erst auf dem breiten Ma. graben, auf dem es dann alsbald zum Unfall gekom-

men ist, mit einer Geschwindigkeit von 70 bis 80 km/st gefahren. Daß er auch schon vorher im übrigen Stadtgebiet diese hohe Geschwindigkeit eingehalten hat, hat der Beklagte selbst nicht behauptet. Im übrigen könnte eine etwaige Sorgfaltsverletzung der Klägerin in dieser Hinsicht bei der Abwägung auch deshalb nicht zu ihren Lasten berücksichtigt werden, weil sie nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht ursächlich für den Unfall gewesen wäre. Wie das Berufungsgericht feststellt, konnte die Klägerin das Anhalten nicht erzwingen. Es ist ersichtlich davon überzeugt, daß der Beklagte einer Bitte der Klägerin, das Fahrzeug anzuhalten, nicht entsprochen hätte. Umstände, die auf den Unfall keinen Einfluß hatten, können aber bei der Schadensverteilung nach § 254 BGB nicht herangezogen werden.

Hiernach ist das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß zu dem Ergebnis gekommen, daß der Beklagte in vollem Umfang für den Schaden der Klägerin aufzukommen hat.

4. Soweit das Berufungsgericht den Anspruch der Klägerin auf Ersatz der Kosten für die freiwillige Weiterversicherung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat, ist der Revision zuzugeben, daß dieser Anspruch nur für die Zeit in Betracht kommt, in der die Klägerin ihre Erwerbstätigkeit nicht wiederaufgenommen hat. Die Revision rügt aber zu Unrecht, daß das Berufungsgericht diese zeitliche Begrenzung in den Urteilspruch habe aufnehmen müssen. Die Klägerin hat die Kosten der freiwilligen Weiterversicherung - 21,60 DM - bisher nur für die Monate September und Oktober 1958, also für einen Zeitraum verlangt, in dem sie unstreitig noch keine Berufs-

tätigkeit aufnehmen konnte. Da nur der auf diesen Zeitraum entfallende Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden ist, bestand kein Anlaß, den Anspruch zeitlich zu begrenzen.

5. Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Rechtsfehler erkennen läßt, war die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels hat nach § 97 ZPO der Beklagte zu tragen.

Engels

Dr. Hauß

Hanebeck

Heinrich Meyer

Dr. Bode